

## **BGer 5A\_218/2016 vom 17. März 2016**

Bundesgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_218\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_218_2016)

FR: TF 5A\_218/2016 du 17 mars 2016

IT: TF 5A\_218/2016 del 17 marzo 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_218/2016

Urteil vom 17. März 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. \_\_\_\_\_ als Willensvollstreckerin des C. \_\_\_\_\_,

vertreten durch B. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Provisorische Rechtsöffnung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 10. Februar 2016 des  
Obergerichts des Kantons Aargau (Zivilgericht, 3. Kammer).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 10. Februar 2016 des  
Obergerichts des Kantons Aargau, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die  
erstinstanzliche Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung an die Beschwerdegegnerin für  
Fr. 66'491.-- (nebst Zins und Kosten) abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass das Obergericht erwog, die erstmals im Beschwerdeverfahren gemachten Vorbringen samt Bankunterlagen und handschriftlichen Ergänzungen einer Tabelle seien nicht zu berücksichtigen, die Beschwerdegegnerin handle als Willensvollstreckerin des Werner Volger, diesem gegenüber habe sich die Beschwerdeführerin in einer Vereinbarung vom 17. November 2005 unterschriftlich zu Begleichung von Lohnansprüchen bis spätestens 30. November 2010 verpflichtet, zu Recht habe die Vorinstanz auf Grund dieser Vereinbarung die provisorische Rechtsöffnung für den erwähnten Betrag gewährt, nachdem die Beschwerdeführerin die Schuldanerkennung nicht entkräftet habe und die Forderung des Verstorbenen von Gesetzes wegen auf die Erbengemeinschaft übergegangen sei, der von der Beschwerdeführerin behauptete Nichtübergang der Forderung kraft Vereinbarung sei nicht glaubhaft gemacht, zufolge des Verfalltages befinde sich die Beschwerdeführerin auch ohne Mahnung in Verzug und schulde Verzugszins,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.),

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern, auf zahlreiche (zum Teil mit handschriftlichen Bemerkungen ergänzte) Beilagen zu verweisen und die bereits im kantonalen Verfahren widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen,

dass die Beschwerdeführerin erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der obergerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 10. Februar 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. März 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.